

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Juni 2005 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004, beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz), LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „Sozialwesens“ die Wortfolge „sowie des Landeskrankenanstaltenwesens“.
2. § 1 Abs. 3 lautet:
„(3) Das Vermögen des Fonds wird in einem von der Landesgebarung getrennten Verrechnungssystem geführt und besteht aus den beiden wirtschaftlich getrennten Vermögensmassen für die Besorgung der Aufgaben aus dem Bereich Gesundheit und für die damit unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben aus dem Sozialbereich.“
3. § 2 Abs. 3 entfällt.
4. § 3 Abs. 1 Z. 6 lautet:
„6. Mitteln der Standortgemeinden,“
5. § 3 Abs. 3 entfällt. Im § 3 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.
6. In § 5 Abs. 1 entfällt nach „Die Organe des Fonds“ die Wortfolge „und der Fondsbeirat“.
7. In § 6 Abs. 11 wird die Wortfolge „Die Geschäftsführer sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Geschäftsführer ist“.
8. In § 7 entfallen die Bezeichnung „Abs. 1“ sowie der gesamte Absatz 2.

9. In § 7 Z. 15 und Z. 17 wird jeweils die Wortfolge „der Geschäftsführer“ ersetzt durch die Wortfolge „des Geschäftsführers“.
10. § 7 Z. 18 entfällt. In § 7 erhält die (bisherige) Ziffer 19 die Bezeichnung Z. 18.
11. § 8 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.
12. § 8 Abs. 5 letzter Satz entfällt.
13. In § 8 Abs. 7 erster Satz lautet: „Der Geschäftsführer und die Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holdling sind den Sitzungen des Ständigen Ausschusses ohne Stimmrecht beizuziehen.“ § 8 Abs. 8 und Abs. 9 entfallen.
14. In § 9 Z. 3 wird die Wortfolge „die Geschäftsführer“ ersetzt durch die Wortfolge „den Geschäftsführer“.
15. In § 9 Z. 4 wird die Wortfolge „der Geschäftsführer“ ersetzt durch die Wortfolge „des Geschäftsführers“.
16. § 9 Z. 8 entfällt. Im § 9 erhalten die (bisherigen) Ziffern 9 und 10 die Bezeichnung Z. 8 und 9.
17. In § 9 Z. 8 (neu) wird die Wortfolge „die Geschäftsführer in Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit vorlegen“ ersetzt durch die Wortfolge „der Geschäftsführer in Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit vorlegt“.

18. § 10 lautet:

„§ 10
Geschäftsführung

- (1) Die Fondsversammlung hat einen Geschäftsführer zu bestellen, der sowohl den Bereich Gesundheit als auch den Bereich Soziales führt.
- (2) Die Abberufung des Geschäftsführers hat gleichfalls durch die Fondsversammlung zu erfolgen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Fondsversammlung und des Ständigen Ausschusses zu besorgen.

Die laufenden Geschäfte, die aus der Besorgung dieser Beschlüsse erforderlich sind, sind eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen.

(4) Der Geschäftsführer hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Fondsversammlung im Wege über den Ständigen Ausschuss über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.“

19. In § 11 lautet die Überschrift „ Aufgaben des Geschäftsführers“

20. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Geschäftsführer haben“ durch die Wortfolge „Der Geschäftsführer hat“ ersetzt.

21. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Geschäftsführung für den Bereich Gesundheit obliegen folgende Aufgaben.“ ersetzt durch die Wortfolge „Dem Geschäftsführer obliegen für den Bereich Gesundheit folgende Aufgaben.“.

22. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. j entfällt.

23. In § 11 Abs. 2 Z 2 lit. c wird nach dem Wort „Krankenanstalten“ die Wortfolge „, soweit diese keine Landeskrankenanstalten sind,“ eingefügt.

24. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Geschäftsführer obliegen im Bereich Soziales folgende Aufgaben:

1. Laufende Evaluierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Psychiatrieplanes,
2. Vernetzung des Psychosozialen Dienstes mit niedergelassenen Ärzten und Krankenanstalten,
3. Optimierung des Schnittstellenmanagements im ambulanten, teilstationären und stationären Pflegebereich.“

25. § 11 Abs. 4 entfällt.

26. § 12 (neu) lautet:

„§ 12
Aufsicht

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat Beschlüsse der Fondsversammlung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, aufzuheben und zur neuerlichen Beschlussfassung an die Fondsversammlung

zurückzuverweisen. Wenn eine neuerliche Beschlussfassung durch die Fondsversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig möglich ist, hat die Landesregierung die entsprechenden Beschlüsse selbst zu fassen und der Fondsversammlung mitzuteilen.

(2) Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Fonds hat seine Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag und Rechnungsabschluss den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(4) Der Fonds hat alljährlich spätestens bis 31. Mai der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Geschäftsbericht ist einschließlich der Geschäftsberichte der Landeskliniken-Holding, sowie der übrigen Rechtsträger der Krankenanstalten (Rechnungsabschluss) dem Landtag vorzulegen.“

27. Die (bisherigen) Paragraphen 14 bis 16 erhalten die Bezeichnung § 13 bis 15.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.